



Aktenzeichen: Pet 1-19-12-9210-027798

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, LED-Retrofit-Leuchtmittel für Kraftfahrzeuge im Bereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuzulassen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass

LED-Leuchtmittel u. a. im Bereich der Straßenbeleuchtung immer größere Verbreitung fänden. Im Vergleich dazu gingen die üblichen Halogen-Leuchtmittel unter. Die Zulassung der Nachrüstung von Kraftfahrzeugen (Kfz) mit LED-Leuchtmitteln leiste daher einen Beitrag zum besseren Sehen und Gesehen-Werden und erhöhe somit die Verkehrssicherheit.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 75 Mitzeichnungen und elf Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die in der Petition angesprochene Umrüstung von im Verkehr befindlichen Kfz und deren Anhängern den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) unterliegt. Für Lichtquellen wird im § 22a Absatz 1 Nummer 18 der StVZO die Bauartgenehmigung zwingend gefordert. Die



Bauartgenehmigung der Lichtquelle ist immer mit dem Scheinwerfer oder der Leuchte verbunden, in den diese Lichtquelle eingebaut werden soll. Bei vorwiegend alten Scheinwerfern oder Leuchten, die über eine nationale Genehmigung (Allgemeine Bauartzulassung des Kraftfahrt-Bundesamtes) verfügen, ist diese Genehmigung auf die Lichtquellen beschränkt, die mit dieser Genehmigung für den Scheinwerfer oder die Leuchte beantragt wurden. Die hierzu erforderlichen photometrischen Messungen erfolgten auch nur mit den beantragten Lichtquellen. Da es derzeit keine nationalen oder internationalen technischen Anforderungen für austauschbare normierte LED-Lichtquellen gibt, sind solche Scheinwerfer oder Leuchten hierfür weder photometrisch gemessen, noch hierfür genehmigt worden. Die Ausweitung einer existierenden Genehmigung (Scheinwerfer oder Leuchte) auf

LED-Lichtquellen könnte der Genehmigungsinhaber nachträglich für jeden einzelnen genehmigten Scheinwerfer- oder Leuchtentyp beantragen, sofern die vorgeschriebenen photometrischen Werte eingehalten werden. Auf den Nachweis der Einhaltung der vorgeschriebenen photometrischen Werte kann aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht verzichtet werden. Eine weitere Voraussetzung ist das Fehlen technischer Anforderungen für die normierte (Bauart-)Genehmigung von LED-Lichtquellen. Das Verfahren schließt die Verwendung bereits normierter Fassungen und Sockel aus. Der Missbrauch tritt auf, wenn LED-Lichtquellen auf konventionellen (normierten) Sockeln (z. B. einer H7-Lichtquelle) in dafür nicht genehmigte Scheinwerfer eingebaut werden. Dann kann ohne Nachweis der vorgeschriebenen photometrischen Werte eine unregelmäßige Blendung für den entgegenkommenden Verkehr entstehen, die eigene Sichtweite reduziert sowie die Homogenität der Ausleuchtung beeinträchtigt werden. Dies ist im Hinblick auf die Verkehrssicherheit nicht vertretbar.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.